

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

**Achtung:**  
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Schafe)**  
gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr \_\_\_\_\_ Zuschüsse  
Beginn des Fünfjahreszeitraums

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

**Für die Schafrasse**

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr \_\_\_\_\_ (Stichtag 01.01./01.04.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl		Anzahl
Rhönschaf		Waldschaf	
Coburger Fuchsschaf		Alpines Steinschaf	
Braunes Bergschaf/ Schwarzes Bergschaf		Krainer Steinschaf	
Weißes Bergschaf/ Geschecktes Bergschaf		Brillenschaf	
		Summe	

**Erklärung des Antragstellers**

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen<sup>1</sup>. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen<sup>2</sup> beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.  
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).  
<sup>2</sup> Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..  
<sup>3</sup> In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

- Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
- Partnerunternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

**Hinweise**

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.  
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Bearbeitungsvermerk**

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen